

**1. Änderung der
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.11.2022
über die Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone zur Bekämpfung
der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest)**

Aufgrund des Artikels 39 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 in den derzeit geltenden Fassungen ergehen folgende Anordnungen:

1. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Emkendorf festgelegte Schutzzone wird hiermit aufgehoben. Das Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die Überwachungszone über.

Die Überwachungszone umfasst somit die Gesamtfläche der Gemeinden

- die Gesamtfläche der Gemeinden Achterwehr, Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Ellerdorf, Eisendorf, Emkendorf, Groß Vollstedt, Haßmoor, Jevenstedt, Langwedel, Luhnstedt, Nortorf, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Stafstedt, Warder, Westerrönfeld, Westensee, und der Stadt Rendsburg
- die Gemeinde Bredenbek südlich des Straßenzugs Kieler Straße/Rendsburger Straße (K67)
- die Gemeinde Bovenau südlich der Kieler Straße ausgenommen des Bereichs nördlich der gedachten Verbindungslinie zwischen der Koordinate 54.32441; 9.84070 (Eismündung Feldweg) und der Koordinate 54.32054; 9.85893 (Kreuzung Rendsburger Straße/Kronsfelde)
- den südlich der Bundesautobahn A210 gelegenen Teil der Gemeinde Felde
- den südlich der Landesstraße L255 gelegenen Teil der Gemeinde Schierensee
- den westlich der Bundesautobahn A215 gelegenen Teil der Gemeinde Sören
- den nördlich des Straßenzuges Dorfstraße/Heinkenborsteler Weg gelegenen Teil der Gemeinde Gnutz
- den östlich des Straßenzugs Rüsterbergen-Hasenkrug-Dorfstraße gelegenen Teil der Gemeinde Schülpe bei Rendsburg

2. Die für die erweiterte Überwachungszone gemäß Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 festgelegten Schutzmaßregeln gelten weiterhin. Dies gilt auch für den Teil der Überwachungszone, der zuvor als Schutzzone festgelegt war.
3. Für die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes gilt. Einem gegen die Anordnungen erhobenen Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2022 in Kraft.

Begründung:

Am 03.11.2022 wurde in einem Hausgeflügelbestand in Emkendorf der Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza H5N1 durch virologische Untersuchungen nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Daraufhin wurden mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 im Umkreis des Seuchenbestandes eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt.

Nach Festlegung der Schutzzone wurden sämtliche darin vorhandene Geflügelhaltungen amtlich untersucht. Bei keiner dieser Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung von Hausgeflügel an Geflügelpest.

Die Maßgaben des Artikels 39 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Die Schutzzone ist daher aufzuheben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßregeln ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Umgekehrt dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seuchenbedingte Einschränkungen in Restriktionsgebieten nicht über die erforderliche Dauer hinaus aufrecht erhalten bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

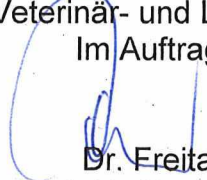
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Rendsburg, den 01.12.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage

Dr. Freitag
Amtstierärztin